

## Satzung des Vereins

### **GLEICHMASS e.V.** Kinder brauchen beide Eltern ! mit Sitz in Gera

#### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „GLEICHMASS – Kinder brauchen beide Eltern ! [Untertitel]“ und hat seinen Sitz in Gera.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein (e.V.)“.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sieht seine Schwerpunkte allerdings in der Region Gera – Ostthüringen - Thüringen.

#### **§2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist der Schutz des Rechtes der Kinder, unabhängig von (trennungs)elterlichen Problemen eine normale und familiär gleichberechtigte Entwicklung genießen zu dürfen und damit die Förderung und Durchsetzung des Rechts der Kinder, gleichberechtigten Umgang zu beiden Elternteilen zugesprochen zu bekommen.
- 3) Der Verein spricht sich in seinen Grundsätzen gegen jede Form der Instrumentalisierung und damit für einen Missbrauchsschutz der Kinder aus.
- 4) Zweck des Vereins ist des weiteren die Förderung der gleichberechtigten (Groß-)Elternschaft in allen Belangen (elterliche Sorge, Umgangsrecht, Unterhalt), Hilfe zur Selbsthilfe und Erfahrungsaustausch für (Groß-)Eltern mit trennungsspezifischen Problemen bzw. Konflikterfahrungen sowie die Unterstützung ausgegrenzter (Groß-)Eltern.
- 5) Der Zweck des Vereins ist darüber hinaus Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung des Kindeswohls, zur Förderung verbesserter Sorgerechts-, Umgangs- und Unterhaltsbelange (z. Bsp. nichtsorge- und aufenthaltsbestimmungsberechtigter (Groß-)Elternteile), den Folgen kindlicher Entfremdung und Instrumentalisierung, den Auswirkungen mangelnder Bindungstoleranz und Eskalation durch Missbrauch mit der Kriminalisierung eines Elternteils (durch unberechtigte Gewalt-, Missbrauchs- und Labilitätsvorwürfe) sowie gegen die Verzerrung des elterlichen Bildes in der Gesellschaft.
- 6) Der Verein setzt sich für einen Dialog auf möglichst breiter gesellschaftlicher Ebene ein, beispielsweise durch dauerhaften Austausch mit familienpolitischen Entscheidungsträgern und Multiplikatoren, beispielsweise auch durch dauerhafte Zusammenarbeit mit kindeswohlorientiert tätigen und beratenden Professionen.
- 7) Der Verein ist (partei-)politisch und konfessionell neutral und strebt zur Umsetzung seiner Zwecke ein flächenmäßiges Wachstum (durch den Aufbau von Kontaktstellen) an.
- 8) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Verbreitung von Wort- und Bildinformationen in Online- und Printmedien
  - b) Organisation, Initiation und Mitbeteiligung von / an Korrespondenz und Gesprächen bzw. Gesprächsrunden mit politischen, behördlichen sowie fachlichen Entscheidungsträgern, Ausstellungen, Filmabenden,

kulturpolitischen Projekten, Preisverleihungen, Petitionen, Unterschriftensammlungen etc.

- c) Vernetzung und Austausch mit Entscheidungsträgern, Initiativen und Organisationen, deren Positionen und Berufsfelder eine Notwendigkeit des Austauschs mit familienrechtlichem sowie gleichstellungspolitischem Schwerpunkt aufzeigen oder die in wesentlichen Teilen dem des GLEICHMASS e.V. entsprechen

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Finanzierung der Arbeit**

- 1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Förderungen (Zuwendungen) von Personen, Körperschaften, Kommunen, Bundesländern und Staat erbracht.
- 2) Für die Erstattung von Ausgaben ist ein schriftlicher Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ausgaben sind nur gegen Originalbeleg erstattungsfähig.
- 3) Die Höhe der einheitlichen Mitglieds- und Mindestförderbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Freiwillige Beitragszahlungen über den Regelbetrag hinaus sind möglich.
- 4) Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.

### **§5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele befürwortet und unterstützt.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder können nur volljährige natürliche Personen werden.
- 3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung unter der Maßgabe der Offenheit gegenüber Geschlecht, Nationalität, Bildung und Konfession.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§6 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand.
  - b) Die Mitgliederversammlung.

## **§7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter der 1. und 2. Vorsitzende und mindestens ein Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die einzelnen Arbeitsfelder der Vorstandsmitglieder besteht alleinige Vertretungsberechtigung. Permanente Rücksprache zwischen den Vorstandsmitgliedern ist jedoch unabdingbar.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 6) Vorstandssitzungen finden vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8) Der Vorstand kann über Beitragsbefreiungen von Mitgliedern entscheiden.

## **§8 Die Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Im Sinne der Vereinsziele gefasste Initiativen bzw. Aktionen einzelner Mitglieder müssen nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie von für den Verein wesentlicher Belange sind. Andernfalls genügen koordinatorische Rücksprachen mit dem Vorstand, beispielsweise zu Umfang, Gestaltung und Ausführung der Aktion sowie Dateneinpfege in die Homepage.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- 3) Die Mitglieder sind angehalten, neue Förder- oder Vollmitglieder für den Verein zu interessieren und zu gewinnen.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift gegeben worden ist (Poststempel oder Email-Absendung).
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

- 4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
  - a) Aufgaben des Vereins
  - b) An- und Verkäufe sowie Beteiligungen aller Art
  - c) Verbindlichkeiten wie Finanzierungen und Darlehen
  - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - e) Mitgliedsbeiträge
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins
 Die Beantragung für den Vereinszweck dienlicher Zuschüsse und Fördermittel kann durch den Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 10) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- 11) Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine die einfache Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben.

## **§10 Kassenrevision**

- 1) Zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit sowie der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Die Amtszeit eines Kassenrevisors dauert zwei Jahre an. Bei dauerhaftem Ausfall eines oder beider Revisoren bzw. Ausscheiden aus dem Verein wird / werden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neue/r Revisor/en gewählt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Wegfalls des/r bisherigen Revisors/en einzuberufen.
- 3) Die Kassenrevisoren überprüfen turnusgemäß mindestens einmal im Haushaltsjahr die Kassenbücher.
- 4) Die Revision erfolgt nach geltendem Vereinsrecht.
- 5) Der Revisionsbericht hat in schriftlicher Form zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung dieser vorzuliegen.

## **§11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- 1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Dort verfasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Protokolle und Beschlüsse sind von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen, die zu Beginn einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **§12 Satzungsänderung**

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch die vorgesehene Passage des neuen Satzungstextes beigefügt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§13 Haftung**

- 1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder bei Ausübung von Vereinsaktivitäten oder Veranstaltungen zuziehen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins.
- 2) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder Dritten gegenüber entstehen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins.

## **§14 Vereinsauflösung und Vermögensbindung**

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Person oder Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke gleichstellungspolitischer Arbeit für die Verbesserung familienrechtlicher sowie Gewaltschutzbelange unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gera, der 10.09.2009